

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Torgau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat mit Zustimmung der oberen allgemeinen Straßenbaubehörde die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Torgau.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Torgau. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

(4) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine andere Vereinbarung nach bürgerlichem Recht getroffen worden ist.

§ 2 a

Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

(1) Genehmigte Werbeplakate sind mit einem Aufkleber des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Torgau zu versehen. Die mit einem Stempelaufdruck des Gültigkeitsdatums versehenen Aufkleber werden zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt.

(2) Alle Plakate, die diese Kennzeichnung nicht tragen, werden im Wege der Ersatzvornahme aus Sicherheitsgründen bzw. fehlender Erlaubnis abmontiert. Die Demontage erfolgt durch die Stadtverwaltung Torgau oder nach Beauftragung durch Dritte. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Bauschuttcontainern; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Aufgrabungen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten (z. B. Baustellenzufahrten);
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;

6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs bzw. stillgelegte Fahrzeuge;
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
8. das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenauslagen und Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
13. Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, auch mit wegweisendem Charakter, die im öffentlichen Verkehrsraum und an den Bestandteilen der Gemeindestraßen angebracht werden.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung in Textform oder per E-Mail mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Torgau gestellt werden. Der Antragsteller hat ein Plakat bzw. einen Werbeträger vor Aushang bei der Stadtverwaltung Torgau einzureichen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Torgau. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5 a Anzahl von Werbetafeln, Zeitdauer

(1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 30 Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Begriff pro Veranstaltung wird folgendermaßen definiert; dies sind Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.

(2) Die Plakatierung darf im Vorfeld nur 14 Tage vor dem mit dem Plakat angekündigten Veranstaltungstermin erfolgen.

(3) Plakatierungen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen stehen, dürfen während der Wahlzeit mit einer Stückzahl von 100 pro Partei und Wählergruppe nach Erteilung der Erlaubnis im Stadtgebiet aufgehängt werden. Sofern zu einem Termin mehrere Wahlen stattfinden, darf die zulässige Höchstanzahl von 50 Plakaten nicht überschritten werden. § 2 a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 finden keine Anwendung. Wird die zulässige Plakatstückzahl überschritten, werden die überzähligen Plakate im Wege der Ersatzvornahme aus Sicherheitsgründen bzw. fehlender Erlaubnis abmontiert.

(4) In der Erlaubnis werden dem Antragsteller die in Betracht kommenden Standorte der Stadt Torgau aufgezeigt.

(5) Als Dauer des Wahlkampfes gilt der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag.

(6) Plakate dürfen nicht die Größe des A 1 Formates übersteigen.

(7) Die Anzahl der Plakate an ortsfesten Werbeträgern wie z. B. Litfasssäulen und Großplakattafeln hat keinen Einfluss auf die in § 5 a Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehene Beschränkung der Höchstzahl an Plakaten.

§ 5 b

Informationsstände von Parteien

Den an der Wahl zugelassenen Parteien wird 6 Wochen vor dem Wahltermin die Fläche für Informationsstände zur Wahlwerbung in der Bäckerstraße überlassen. Die Verteilung der Standplätze wird von Amts wegen nach rechtzeitiger Beantragung vorgenommen.

§ 6

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen in unzumutbarer Weise gefährdet werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 6 a

Erlaubnisversagung und Ausnahmen

(1) Aus Gründen der Stadtgestaltung und zur Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Verkehrssicherheit bleiben die nachfolgend aufgeführten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von der Plakatierung ausgeschlossen:

1. der Innenbereich (historische Altstadt, welcher an folgende Straßen und Plätze angrenzt: Straße der Jugend, Leipziger Wall, Friedrichplatz, Puschkinstraße, Rosa-Luxemburg-Platz, Elbstraße, Fischerdörfchen
2. vor dem Friedhofseingang
3. Verkehrszeichen, Ampelmasten
4. Brückenbauwerke der klassifizierten Straßen
5. bis 15 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehr sowie unübersichtlichen Stellen
6. Bauzäune bei Baustellen
7. vor Wahllokalen.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag für nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen pro Geschäft erteilt werden. Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen sind selbsttragende, mobile, auf dem Boden stehende Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Hierzu zählen insbesondere Straßenaufsteller, Klappschilder, Plakataufsteller und Tafeln. In der Regel werden nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen nur in Form von Plakatständern erlaubt, welche grundsätzlich nur vor der Stätte der eigenen Leistung direkt vor der Gebäudefassade aufgestellt werden darf. Die nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen dürfen nur während der Öffnungszeiten aufgestellt werden und sind nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

(3) Von den Beschränkungen des § 6 a Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Anschläge, die durch die Stadtverwaltung Torgau an stadteigenen Plakatträgern angebracht werden,
2. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften.

(4) Die Stadtverwaltung Torgau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 a Abs. 1 dieser Satzung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Torgau ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Wer entgegen den Verboten nach § 6 a dieser Satzung Plakatanschläge anbringt, beschriftet oder hierzu veranlasst und über keine Genehmigung nach § 5 verfügt, ist unverzüglich zur Beseitigung verpflichtet. Sofern der Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen wird, wird eine Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) angeordnet. Die Kosten werden dem Verursacher bzw. Veranstalter auferlegt.

(5) Wer über eine Genehmigung nach § 5 verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung innerhalb einer Frist von 3 Tagen zur Beseitigung des Plakatanschlags verpflichtet. Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb dieser Frist durch Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise nach den Bestimmungen des SächsVwVG die Beseitigung der Plakate vorgenommen. Die Kosten werden dem Verursacher bzw. Veranstalter auferlegt.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt Torgau kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Torgau kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Torgau für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Torgau die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Torgau gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Torgau hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Torgau.

(5) Die Stadt Torgau haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärker), die nicht an einem Ort verweilen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen ohne Verkaufsstand;
6. geringfügig in den Straßenraum hineinragende Bauteile über Gehwegen, wenn die Mindesthöhe von 2,50 m und der Abstand von der Fahrbahnkante von 0,75 m eingehalten werden (z.B. Antennenanlagen, Fahnen, Werbeanlagen).

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Anmelde- und Beseitigungspflicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 7 der Satzung nicht nachkommt bzw. die genehmigte Plakatierung nicht nach Ablauf der Frist entfernt.

(3) Gemäß § 52 Abs. 2 des SächsStrG oder § 23 Abs. 2 FStrG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen, kulturellen oder politischen Zwecken dienen bzw. auf deren aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen, wenn der Veranstalter nach § 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gebührenbefreit ist. Gemeinnützige Vereine oder sonstige Veranstalter erhalten Gebührenfreiheit für Kultur- und Sportveranstaltungen oder Volksfeste, wenn kein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung im Markt- und Veranstaltungskalender oder durch Beschluss des Stadtrates als gebührenbefreit ausgewiesen ist. Grundstückszufahrten und –zugänge, die Aufstellung von Fahrradständern mit bzw. ohne Werbung sowie Waren- bzw. Werbeständer am Ort der Leistung, deren Aufstellfläche im Gehwegbereich nicht mehr als 2,00 qm ab Hauskante einnimmt, sind von den Sondernutzungsgebühren befreit.
- (3) Während der Wahlkampfzeit sind Parteien und Wählergruppen im Zeitraum von 6 Wochen vor sowie 2 Wochen nach der Wahl hinsichtlich der Anbringung von Plakaten und der Aufstellung von Informationsständen gebührenbefreit.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach lfd. Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Von der Verwaltungsgebühr ist befreit, wer als Veranstalter nach § 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gebührenbefreit ist.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Torgau ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Torgau durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Torgau von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig; Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Torgau vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Torgau

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Gewerbliche Veranstaltungen		
1.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung von ⊕ Mai bis September ⊕ in der übrigen Jahreszeit	je qm / monatlich je qm / monatlich	1,50 0,80
1.2.	Ausstellungswagen	bis 6 m Länge / täglich über 6 m Länge / täglich	15,30 30,70
1.3.	Verkaufsstände / Verkaufswagen	je qm / täglich	2,60 – 5,10
1.4.	Verkauf aus eigener Produktion (reisekartenfreie Tätigkeit)	je qm / täglich	0,50
1.5.	Zelte und geschlossene Betriebe mit Ausschank	je qm / täglich	1,00
1.6.	Volks- und Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen, die vorrangig dem Zweck der Repräsentation dienen	je qm / täglich	0,50
1.7.	Imbissstände mit festem Boden	je qm / monatlich	25,60
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen		
2.1.	Warenstände	je qm / monatlich	10,20
3.	Werbungen		
3.1.	Plakate, Ankündigungsmittel oder Werbestände für zeitlich begrenzte Zeiträume	Stück / täglich	0,30
3.2.	Verteilung von Werbeschriften	pro Stand / täglich	2,60
4.	Baustellennutzungen		
4.1.	Gerüste ⊕ ohne Fußgängertunnel ⊕ mit Fußgängertunnel	je qm / wöchentlich je qm / wöchentlich	3,10 1,50
4.2.	Baustelleneinrichtungen durch Abgrenzung mit Bauzäunen, Aufgrabungen	je qm / monatlich	3,60
4.3.	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten (soweit nicht in 4.2. erfasst)	je qm / monatlich	5,10

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Euro
----------	-----------------------	---------------------	------

4.4.	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien (soweit nicht in 4.2. erfasst)	je qm / monatlich	5,10
4.5.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern, Hausmüllbehälter	Stück / täglich	0,80 bis 1,80
4.6.	Aufstellung von Altkleidercontainern	pro Container Jahresgebühr	10,00
4.7.	Aufstellung von Glascontainern	einheitlicher Jahresbetrag unabhängig von Anzahl	200,00

5.	Andere Nutzungen		
5.1.	Abstellen von zulassungspfl., aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2. Tag	Stück / täglich	5,10
5.2.	Abstellen von Fahrzeugen zu nicht widmungsmäßigen Zwecken	Stück / täglich	5,10
5.3.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausschließlich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen		
5.4.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt je Vorgang 2,60 Euro		

6.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren / Vorgang	2,60 – 2560,00
----	-------------------	------------------------------	----------------